

26/SN-323/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Präsidentialabteilung

GZ Präs - 22.00-80/90-2

Graz, am 29. Okt. 1990

Ggst Entwurf eines Pflegeheimgesetzes;  
Stellungnahme.

Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel  
Tel.: (0316)877/2428 od.  
2671 od. 2913 DW  
Telefax: (0316)877/2339  
DVR: 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;  
(mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

Betrifft GESETZENTWURF

Zi. 53. GE'90

Datum: 31. OKT. 1990

Verteilt 2. NOV. 1990

*Dr. Temmel*  
*Dr. Jannitsch*

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landeshauptmann

Dr. Josef Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

*[Handwritten signature]*





AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

An das  
Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

ORR, Dr. Rasch  
Telefon DW (0316) 877/2756  
Telex 311838 lrggz a  
Telefax (0316) 877/2339

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)  
dieses Schreibens anführen

Graz, am **29. Okt. 1990**

GZ Präs - 22.00-80/90-2

Ggst Entwurf eines Pflegeheimgesetzes;  
Stellungnahme.

Bezug: GZ 61.605/6-VI/C/16/90

Zu dem mit do.Note vom 7. August 1990, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Pflegeheimgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Länder haben schon bisher enorme Leistungen für die Entwicklung der Altenhilfe und Pflegehilfe erbracht. Dennoch besteht, vor allem im Hinblick auf die demographische Entwicklung, durchwegs Interesse an einer weiteren Ausgestaltung der Alten- und Pflegeeinrichtungen. Derartige Neugestaltungen sollten aber nicht bloß Segmente der Pflegeversorgung abdecken, sondern Teil einer Paketlösung sein.

Die Notwendigkeit einer Paketlösung besteht vor allem deshalb, weil die wachsenden Anforderungen an die sachgemäße Pflege in der Altenhilfe, Behindertenhilfe und für chronisch Kranke Differenzierungen nicht zweckmäßig erscheinen lassen. Eine Paketlösung wäre auch ein Ansatz zur Überwindung derzeit bestehender Mehrfachzuständigkeiten, die insbesondere für die Betroffenen Unannehmlichkeiten mit sich bringen.

Die Finanzierung der Vorsorge und Hilfe für die wachsende Zahl pflegebedürftiger Menschen kann mit den bisherigen Rechts- und Finanzierungsgrundlagen nicht mehr ausreichend sichergestellt werden. Auch aus



- 2 -

diesem Grund ist eine Paketlösung anzustreben, die zur Finanzierung die Sozialversicherung miteinbezieht.

Für ein koordiniertes Tätigwerden des Bundes und der Länder bietet sich das bewährte Instrument der Vereinbarungen gemäß Art.15a B-VG an. In einer derartigen Vereinbarung könnten sich die Länder verpflichten, für die Pflegehilfe, insbesondere auch für Pflegeheime, einheitliche Grundsätze und Mindeststandards festzulegen. Der Beitrag des Bundes könnte sich auf die Mitfinanzierung, vor allem durch Leistungen der Sozialversicherung, erstrecken.

Die Länder sind zu einer derartigen koordinierten Vorgangsweise bereit, insbesondere zur Fortentwicklung ihrer bisherigen Regelungen, Leistungen und Einrichtungen im Rahmen eines gemeinsam zu erstellenden Gesamtkonzeptes.

Die für den vorliegenden Entwurf eines Pflegeheimgesetzes in Anspruch genommenen Bundeskompetenzen bieten keine ausreichende Grundlage, zumal das Volkspflegestättengesetz aus 1919 eindeutig ein Krisengesetz war. Abgesehen davon kann der vorliegende Gesetzesentwurf auch nicht als Grundsatzgesetz angesehen werden, weil er für Ausführungsgesetze zu wenig Gestaltungsmöglichkeiten offen läßt. Zudem weist der Titel, ebenso wie Teile des Inhaltes, auf das Gesundheitswesen hin, sodaß zum Teil auch eine Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung, einschließlich der Finanzierung, gesehen werden könnte.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landeshauptmann

